

20.09.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 9 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 11 Abs. 2 folgender weiterer Satz anzufügen:

"Lockerungen des Vollzuges können auch versagt werden, wenn dies wegen der Schwere der Schuld oder zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten ist."

Begründung:

Der Strafvollzug kann nicht losgelöst vom Strafverfahren gesehen werden, sondern ist untrennbarer Bestandteil der staatlichen Strafrechtspflege. Dies bedeutet unter anderem, daß zwischen dem Strafverfahren und dem Strafvollzug kein Bruch entstehen darf, daß vielmehr neben den besonders wichtigen Aufgaben der Resozialisierung des Straftäters und

...

Ausgeliefert am 21. SEP. 1988

des Schutzes der Allgemeinheit auch die allgemeinen Strafzwecke des Schuld- ausgleichs oder der Sühne für begangenes Unrecht und der Verteidigung der Rechts- ordnung in den Strafvollzug hineinwirken können. Dies ist in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundes- verfassungsgerichts ausdrücklich aner- kannt.

Das Hineinwirken der allgemeinen Straf- zwecke in den Strafvollzug ist insbe- sondere bei solchen Vollzugsentscheidun- gen zu beachten, durch die der Freiheits- entzug wesentlich gelockert oder vorüber- gehend nahezu völlig aufgehoben wird. Da- her kann es geboten sein, Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft auch wegen der Schwere der Schuld oder zur Ver- teidigung der Rechtsordnung jedenfalls für einen Teil der Vollzugsdauer zu ver- sagen. Diese geltende Rechtslage soll aus Gründen der Rechtsklarheit auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.